

Abkommen über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

und die Stadt Cottbus
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1 Zuschusspflicht

Beide Seiten verpflichten sich, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Abkommens und ihrer Haushaltspläne der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus Zuschüsse zur Abdeckung des im Wirtschaftsplan nachgewiesenen Fehlbetrages bereitzustellen. Grundlage ist der von der Stiftung zu erstellende Wirtschaftsplanentwurf für das jeweilige Haushaltsjahr.

Artikel 2 Zuschüsse

- (1) Das Land Brandenburg gewährt der Stiftung einen Zuschuss in Höhe von 9.495.300 € pro Jahr, der Zuschuss der Stadt Cottbus beträgt 4.670.000 € pro Jahr. Der Zuschuss der Stadt Cottbus erhöht sich um die ihr im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zweckgebunden zur Förderung des Staatstheaters zugewiesenen Mittel.
- (2) Verändert sich die Höhe der Zuschüsse nach Absatz 1, ist der Wirtschaftsplan der Stiftung entsprechend anzupassen.

Artikel 3 Sonderfinanzierungen

Beide Seiten können über ihren Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen.

Artikel 4 Bauunterhalt

Über den großen Bauunterhalt hinausgehenden Bauinvestitionsbedarf trägt für die Liegenschaften Spremberger Straße 1, 03046 Cottbus und Diesellochwerk, Am Amtsteich 15, 03046 Cottbus die Stadt Cottbus. Für die Grundstücke Wernerstr. 27, 03046 Cottbus (Theater, Schneiderei und Kostümabteilung) und Ströbitzer Hauptstr. 39, 03046 Cottbus (Theaterscheune) das Land Brandenburg.

Artikel 5 Übertragung von Vermögensgegenständen

- (1) Beide Seiten sind sich einig, dass die Stadt Cottbus die Grundstücke Wernerstr. 60, 03046 Cottbus und Schillerplatz 1, 03046 Cottbus auf die Stiftung überträgt. Die notwendigen Rechtsakte werden unverzüglich nach Entstehung der Stiftung vorgenommen. Sollte die Übertragung unterbleiben, verpflichtet sich die Stadt Cottbus, der Stiftung die vorgenannten Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.
- (2) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, der Stiftung die bereits jetzt durch das Staatstheater genutzten Liegenschaften von Alvensleben-Kaserne, Haus 5 (Intendantz/Verwaltung) und Haus 33 (Probenzentrum), beide Lausitzer Str. 33, 03046 Cottbus zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.
- (3) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, der Stiftung die derzeit durch die Brandenburgischen Kunstsammlungen genutzte Liegenschaft Spremberger Straße 1, 03046 Cottbus zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen. Nach Fertigstellung des Umbaus der Liegenschaft Diesellochwerk, Am Amtsteich 15, 03046 Cottbus ist eine Nutzung durch die Stiftung anstelle der Liegenschaft Spremberger Straße 1, 03046 Cottbus geplant.
- (4) Beide Seiten sind sich einig, dass die Stadt Cottbus die in ihrem Eigentum stehenden und zum Stichtag 31.12.2004 zum Inventar der Brandenburgischen Kunstsammlungen gehörigen Kunstwerke und Gegenstände gegen ein Entgelt von höchstens einem Euro an die Stiftung veräußert und auf diese überträgt oder sie der Stiftung zur unentgeltlichen Nutzung überlässt.
- (5) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, weitere Grundstücke und Vermögensgegenstände auf die Stiftung zu übertragen.
- (6) Die Stadt Cottbus wird für den Fall einer Auflösung der Stiftung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus an sie zurückfallendes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise verwenden.

Artikel 6 Anwendung von Landesrecht

Der von der Stiftung beim Land einzureichende Verwendungsnachweis muss den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Landes Brandenburg entsprechen. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

Artikel 7
Geltungsdauer und Kündigung

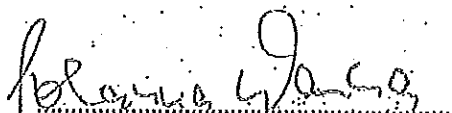
- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Seite durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Seite zum Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals bis zum 31. Dezember 2008 mit Wirkung zum 31. Dezember 2010.
- (2) Sofern das Abkommen gekündigt wird, sind beide Seiten verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus zu verhandeln. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn beide Seiten eine neue Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung abgeschlossen haben oder die zukünftige Finanzierung der Stiftung in anderer Weise sichergestellt wird, spätestens jedoch nach einem Jahr.
- (3) Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieses Abkommens maßgebend waren, in einer Weise ändern, die einer oder beiden Seiten das Festhalten an den getroffenen Regelungen nicht zumutbar macht, werden beide Seiten in Verhandlungen über eine Anpassung des Abkommens eintreten.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

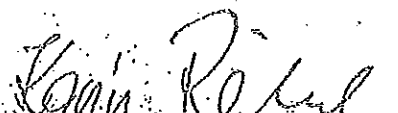
Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung vom 16. Januar 1992 über den Betrieb des Theaters der Stadt Cottbus außer Kraft.

Potsdam, den 29. August 2004

Cottbus, den 29. August 2004


Ministerin für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg




Stadt Cottbus
Oberbürgermeisterin

